

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen
vom 26.05.2025

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr.10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 23.03.2026 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen beschlossen:

Der § 2 Abs. 1, wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form und muss den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (Regelmäßige Ladungsfrist).

Der § 2 Abs. 3, wird wie folgt geändert und Satz 2 wird gestrichen:

Für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die dies ausdrücklich und schriftlich anfordern, werden die Einladungen und die Vorlagen zusätzlich per Post versandt.

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung tritt mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 23.03.2026 in Kraft.

Golßen,

gez. Andrea Schulz

Ehrenamtliche Bürgermeisterin in ihrer Funktion
als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Golßen